

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 28

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schlechtlich gemischten Klasse gegenüber nicht schlimmer wirken müssten, als bei einer getrennten, wage ich nicht zu entscheiden.

* * *

Anmerkung der Redaktion. Solch' eine Unzulänglichkeit eines Lehrers muss gerade in einseitig situirten Klassen getrennter Schulen in verstärktem Maasse nachtheilig sich äussern. — Mit dieser Aeusserung soll unsere Stellung zu vorliegender Frage überhaupt ausgesprochen sein.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. Juni.)

1. Das von einem Gewerbeverein eingelegte Revisionsgesuch gegen den Beschluss einer Bezirksschulpflege, wonach Alltags- und Sekundarschülern der Eintritt in die Handwerker-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen untersagt sein soll, wird abgewiesen, da die Alltags- und Sekundarschüler wegen anderweitiger Belastung mit Unterrichtsstunden und die erstern überdies wegen unzureichendem Alter von jenen Anstalten ausgeschlossen sein sollen.

2. Es werden an den Lehrerinnenseminarien Zürich und Winterthur für das laufende Schuljahr Stipendien vertheilt im Gesamtbetrage von 1620 Fr.

3. Vorstände von Civilschulen werden angewiesen, in ihren Voranschlägen für die Einnahmen nicht bloss den Staatsbeitrag in Aussicht zu nehmen, sondern auch ihre eigenen Kräfte zur Honorirung der Lehrkräfte und Ausrüstung der Schule anzustrengen.

4. Es wird der Errichtung der zwei Kindergartenabtheilungen auf dem Lindenhof in Zürich die Genehmigung erteilt.

Schulnachrichten.

Zürich. Die Schulgemeinde Brüttisellen beschloss Fr. 200 jährliche Besoldungszulage für den Lehrer.

Luzern. Novitäten aus einem Schulgesetzesentwurf für den Kanton Luzern. (Nach dem «Vaterland».)

Der Religionsunterricht soll für die Schüler (entsprechend der Bundesverfassung, die religiösen Zwang verbietet) fakultativ sein, als ein konfessioneller von den Geistlichen erteilt werden, von diesen aber auch an Lehrer, die sich zur Ertheilung anbieten, übertragen werden können.

§§ 21—25. «Zum Besuche der Fortbildungsschule sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum 17. Lebensjahre verpflichtet.» «Die Fortbildungsschule beginnt mit dem ersten Montag im Januar und dauert 4 Wochen. Sonn- und Feiertage ausgenommen, soll täglich 6 Stunden Schule gehalten werden.» «Während dieser Zeit wird die Sekundar-, beziehungsweise Primarschule, deren Lehrer die Fortbildungsschule zu halten hat, ausgesetzt. Der daherige Ausfall soll soweit möglich durch frühern Beginn oder spätern Schluss der Schule ergänzt werden.»

§ 92. «Professoren, Lehrer und Lehrerinnen können wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung der Schulgesetze und der Weisungen der Erziehungsbehörden, Verletzung des konfessionellen Friedens und Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend — auf begründete Klage, vorgenommenen Untersuch., gewürdigte Gegenantwort und schriftlich ausgesprochene Erwägungsgründe vom Erziehungsrathe jederzeit und ohne Entschädigung abberufen werden. Mit der Abberufung kann auch die Entziehung des Lehrpatentes verbunden werden. Gegen eine daherige Abberufungskenntniss kann binnen 10 Tagen von deren Mittheilung an der Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.»

Wehe den Luzerner Lehrern, wenn sie in religiös-politisch aufgeregten Zeiten ohne Vorbehalt richterlichen Schutzes einem Erziehungsrathe anheim gegeben sind, wie der 1839er zürcherische war und jeder ultramontan gefärbte es sein kann! — (Schluss folgt.)

Baselstadt. Gegenüber dem Schulgesetzesentwurf scheidet sich die Lehrerschaft der Stadt in zwei Parteien. Ein Drittel der Mitglieder des Lehrervereins erklärt öffentlich mit Namensunterschrift, an den fernern Besprechungen des Vereins über den Entwurf nicht

mehr Theil nehmen zu können, weil bei der Mehrheit eine allzu konservative Strömung sich geltend mache.

Graubünden. Wie selbst die Geistlichkeit von ihrer früheren Ueberschwenglichkeit in den Anforderungen an den Religionsunterricht abgeht, beweist der bloss zu beliebiger Berücksichtigung durch die evangelische Kantonssynode in Thuisis aufgestellte Lehrstoff:

I., II. Schuljahr: Weckung religiös-sittlicher Eindrücke und Bildung sittlicher Begriffe durch Beispiele aus dem Familienleben und der Natur in wöchentlich 2 halben Stunden.

III., IV. Schuljahr: Einfachste Erzählungen aus dem alten und neuen Testament und Liederverse in wöchentlich zwei Mal $\frac{3}{4}$ Std.

V., VI. Schuljahr: Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments und Lieder, 2 Std.

VII., VIII. Schuljahr: Ausgewählte Stücke des alten und neuen Testaments, sowie aus der ältern und neuern Kirchengeschichte. (Stundenangabe fehlt.)

Glückliches Citat zu Gunsten — wessen? Das Schwyzer «Volkschulblatt, Organ für christliche Erziehung» schreibt: Hätte ein Aufklärer dem König Friedrich dem Grossen eine religionslose Schule und Volksbildung anpreisen wollen, so hätte er trotz seiner voltairianischen Richtung geantwortet: «Er ist ein Narr, ein Anarchist. Wenn er dergleichen unter das gemeine Volk verbreitet, so lasse ich ihn einsperren. Der Teufel würde in die Leute fahren, wenn sie nicht mehr in die Kirche gingen und die Gebote Gottes hoch achteten. Wenn sie nicht mehr an einen Oberkaiser über Himmel und Erde glauben und vor der schwarzen Livree seiner Leibdiener, der Pfaffen, keinen Respekt mehr haben, — werden sie mich dann noch für seinen Generallieutenant, den er über Preussen gesetzt, ansehen, noch für mich schwitzen und sich todtschiessen lassen?»

Kalligraphische Novität.

Der Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements von Baselstadt über das Jahr 1876 meldet:

«Die Inspektion des humanistischen Gymnasiums ersuchte das Erziehungsdepartement, dem Uebelstand abzuhelpen, der darin liegt, dass bisher der Schreibunterricht nicht in übereinstimmender Weise gegeben wurde. Dieser Anregung folgend, beauftragte das Erziehungsdepartement eine Kommission von Sachverständigen, entweder vorhandene Schreibvorlagen auszuwählen oder selbst einheitliche Formen für deutsche und lateinische Kurrentschrift festzusetzen. Die Kommission hat sich zu letzterem entschlossen. Es sind nun die gewählten Mustervorschriften sowol in grossem Maasstab zum Aufhängen in den Schulzimmern als in Form von Vorlagen für Lehrer und Schüler ausgeführt worden.

«Zur Durchführung der neuen Schrift wurde ein theoretischer Kurs abgehalten, an welchem sämtliche Schreiblehrer und Lehrerinnen theilgenommen haben. Für einzelne Lehrer wurde noch ein besonderer praktischer Kurs veranstaltet. Die einheitliche Schrift soll nun von Mai 1877 an in allen öffentlichen Schulen zur Geltung gebracht werden.»

Dieser amtlichen Aeusserung betreffend die staatlich obligatorischen Schulschriftformen für Baselstadt entspricht eine Privatkorrespondenz in den «Basler Nachrichten». Einzelne Stellen lauten:

«Die 12 Schrifttabellen von Herrn Baumgartner, Schreiblehrer an der hiesigen Realschule, bieten, abgesehen von den wirklich schönen Formen, den für die Schule grossen Vortheil einer überraschenden Deutlichkeit. Die grossen weissen Buchstaben in dem matten Schwarz sieht der Schüler selbst von der Seite her noch auf grössere Entfernung; von Blendung ist keine Rede. . . . Die Fortschrittshefte der Schüler stellen in den vielen gleichmässig schönen Schriften unverkennbar den Werth der Methode dar. . . . Der Verfasser hat nicht nur in Basel volle Anerkennung für seine gelungene Arbeit gefunden, sondern es haben auch anderweitige kantonale Erziehungsdirektionen die Anschaffung des Baumgartner'schen Schriftwerkes empfohlen.»

Die 12 Tabellen sind auch uns zur Beurtheilung zugestellt und nunmehr der permanenten Schulausstellung in Hier übermittleit worden. Im Ganzen schliessen wir uns den günstigen Urtheilen an. Den Hauptanforderungen an eine gute Schulschrift: möglichst einfache, jedoch gefällige Formen, Berücksichtigung der Rundung bei unserer eckigen deutschen Schrift und umgekehrt Vermeidung steifer